

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Vertragsbeginn 01.07.2012 hat die Gemeinde Wegenutzungsverträge für das Strom- und Gasnetz mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Deren Laufzeit endet am 30.06.2022 und verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend um zehn weitere Jahre (jeweils § 11.1 der Konzessionsverträge Strom und Gas).

Mit den Wegenutzungsverträgen wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, dass die Kommunen ihr Gemeindegebiet den Netzbetreibern für die Zwecke der Energieversorgung anbieten müssen und im Gegenzug Abgaben an die Gemeinden zu entrichten haben.

Seit dem Vertragsabschluss mit e.dis und EMB im Jahr 2012 hat es wesentliche gesetzliche Änderungen zugunsten der Städte und Kommunen gegeben. So sollten die folgenden Regelungen nachverhandelt werden.

1.) „Folgekostenregelung“ betrifft

- a) die Gewährleistungspflicht für Baumaßnahmen. Diese wurde von 5 auf 8-10 Jahre verlängert und muss in einem neu abzuschließenden Vertrag aufgenommen werden.
- b) die Umlegung von Versorgungsleitungen. Hier konnten bisher die Kommunen mit bis zu 50% an den Kosten beteiligt werden, dies ist nun nicht mehr möglich. In einem neu abzuschließenden Vertrag muss dies berücksichtigt werden.

2.) In den neuen Vertrag kann der objektive Ertragswert eingesetzt werden.